Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg/ Holst.

nur per Mail an:
jan-niklas.lage@amt-probstei.de

Ihr Zeichen: III.2.3/04-WEA
Ihre Nachricht vom: 26.04.2024
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller
daniel.moeller@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-1828
Telefax: 0431 988 614-1828

14. Mai 2024

nachrichtlich:

mit einer Kopie für die Gemeinde Brodersdorf
durch das Amt Probstei

Landrat des Kreises Plön
Kreisplanung
Hamburger Straße 17
24306 Plön

nur per Mail an: tim.behmer@kreis-ploen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Antrag auf Zielabweichung gemäß § 245e Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG)

Sehr geehrter Herr Lage,

mit Schreiben vom 26.04.2024, hier eingegangen am 29.04.2024, hat die Gemeinde Brodersdorf bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung gemäß § 245e Absatz 5 BauGB eingereicht.

Mit dem Antrag sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) östlich der K 30, entlang der Hagener Au, südwestlich entlang des Gemeindegebiets Stein und nordwestlich der Gemeinde Lutterbek geschaffen werden. Die ca. 49 ha große Fläche liegt außerhalb der Vorranggebiete Windenergie, die in der Teilaufstellung des Regionalplans II, Windenergie an Land, festgelegt sind. Von dem Ziel der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 Kapitel 4.5.1 Absatz 10,

dass außerhalb der Vorranggebiete keine raumbedeutsamen WEA errichtet werden dürfen, soll abgewichen werden.

Um eine Prüfung der beantragten Zielabweichung vornehmen zu können, werden jedoch weitere Unterlagen benötigt. Dies sind:

- Nachweis über den gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB gefassten und ortsüblich bekannt gemachten Planaufstellungsbeschluss mit einer konkreten Abgrenzung des Plangebietes;
- Darstellung, wie mit bereits zum jetzigen Zeitpunkt erkennbaren potenziellen Konflikten mit Schutzgütern (z.B. des Artenschutzes) im Bauleitplanverfahren umgegangen werden soll.

Für die Entscheidung über die beantragte Zielabweichung ist gemäß § 13 Absatz 1 LaplaG zudem das Einvernehmen mit den fachlich berührten obersten Landesbehörden herzustellen; fachlich berührte öffentliche Stellen sind zu beteiligen. Eine Einleitung kann frühestens nach Vorlage der o. g. Unterlagen erfolgen.

Unabhängig davon werden für das weitere Verfahren die nachfolgenden Hinweise, insbesondere hinsichtlich der sich absehbar ändernden Rechtslage, gegeben.

Derzeit befindet sich das Landesplanungsgesetz im parlamentarischen Änderungsverfahren. Dabei ist vorgesehen, landesseitig eine von § 245e Abs. 5 BauGB abweichende Regelung zu treffen, um die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel mit der Raumordnungsplanung Windenergie in Einklang zu bringen. U. a. ist dann neben dem Zielabweichungsverfahren eine vollumfängliche gemeindliche Bauleitplanung inklusive Umweltprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung und Abstimmung mit den Nachbarkommunen durchzuführen. Erst wenn diese Verfahrensschritte durchgeführt worden sind, kann eine Entscheidung über eine Zielabweichung erfolgen. Die Änderung des Landesplanungsgesetzes soll im Juni 2024 in Kraft treten.

In der laufenden Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Sachthema Windenergie an Land (LEP Wind) wird beabsichtigt, auf den bisherigen harten und weichen Tabukriterien beruhende Ausschlusskriterien zu entsprechenden Zielen der Raumordnung zu erklären. Dies sind zum Beispiel Abstände zur Wohnbebauung, zu Naturschutzgebieten oder Wäldern. Ab In-Kraft-Treten der neuen Teilfortschreibung des LEP Wind (geplant für Anfang 2025) sind diese Ziele für kommunale Bauleitplanungen bindend. Ein Flächennutzungsplan kann ab dann nur genehmigt werden, wenn diese Ziele eingehalten sind. Die Entscheidung über die Zielabweichung nach § 245e Absatz 5 BauGB umfasst diese Ziele der neuen Teilfortschreibung ausdrücklich nicht.

Um zusätzliche Planungssicherheit für das an das Zielabweichungsverfahren anschließende Bauleitplanverfahren zu gewinnen, empfehle ich der Gemeinde daher so lange zu warten, bis die Öffentlichkeitsbeteiligung zur vorgesehenen erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind eingeleitet ist. Der diesbezügliche Kabinettsbeschluss soll im zweiten Quartal 2024 erfolgen. Eine Bauleitplanung, die sich dann an dem veröffentlichten Entwurf mit den dort enthaltenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung orientiert,

wird mit größerer Wahrscheinlichkeit auch zu einer Zielabweichung führen können, die bei der Genehmigung des Flächennutzungsplanes durchträgt.

Ergänzend verweise ich auf das Rundschreiben des MIKWS vom 23.01.2024 zum Umgang mit der Gemeindeöffnungsklausel zur Windenergieplanung nach § 245e Abs. 5 BauGB und zum Gesetzentwurf „§ 13b LaplaG Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land“. Dieses ist dem Schreiben beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Möller